

**GESCHÄFTSORDNUNG
ÜBERWACHUNGSORGAN
(ORGANISMO DI VIGILANZA, ODV)**

Genehmigt in der Verwaltungsratssitzung vom 22.08.2014
Aktualisiert in der Verwaltungsratssitzung vom 21.12.2023

Artikel 1 – Zweck und Anwendungsbereich

Die Raiffeisenkasse Ulten-St.Pankraz-Laurein Genossenschaft (nachfolgend kurz Raiffeisenkasse genannt) bestellt hiermit ein Organ mit Überwachungs- und Kontrollfunktion (nachfolgend Überwachungsorgan genannt), welches das Funktionieren, die Wirksamkeit und die Einhaltung des vom Verwaltungsrat am 22.08.2014 gemäß GvD 8. Juni 2011, Nr. 231 (nachfolgend kurz Dekret), mit dem Titel „*Disciplina della responsabilità amministrativa delle persone giuridiche, delle società e delle associazioni anche prive di personalità giuridica, a norma dell'articolo 11 della legge 29 settembre 2000, n. 300*“ eingerichteten und beschlossenen Organisationsmodells überwacht.

Das Überwachungsorgan hat seinen Sitz am Rechtssitz der Raiffeisenkasse Ulten-St.Pankraz-Laurein Genossenschaft in St.Walburg Ulten (BZ), Hauptstrasse Nr. 118.

Gegenständliche Geschäftsordnung regelt das Funktionieren des Überwachungsorgans und legt insbesondere dessen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung fest.

Artikel 2 – Eigenschaften des Überwachungsorgans

Die Ausübung der Tätigkeiten des Überwachungsorgans erfolgt in voller Autonomie und Unabhängigkeit.

Um dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten, wurde der Aufsichtsrat, im Rahmen von dessen Zuständigkeiten laut Art. 2403 ZGB und gemäß Art. 6, Absatz 4-bis GvD 231/2001, sowie im Zusammenhang mit der gesetzlich festgelegten Überwachung der Einhaltung der Gesetze, mit den Aufgaben des Überwachungsorgans betraut, die er getrennt von seinen sonstigen Aufgaben versieht.

Das Überwachungsorgan hat keine operativen oder geschäftsführenden Funktionen die dessen Objektivität gefährden könnten; dies als Garantie für die volle Autonomie, Kontinuität, Unabhängigkeit und Überparteilichkeit.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Überwachungsorgans werden die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß den für sie von der Vollversammlung am 24.04.2013 beschlossenen Vergütungen entlohnt und mittels einer eigens abgeschlossenen Versicherungspolize, oder entsprechenden Ergänzung der bestehenden, in Hinsicht auf den vorliegenden Aufgabenbereich abgedeckt.

Artikel 3 – Zusammensetzung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan ist ein Kollegialorgan, das sich in seiner Zusammensetzung mit dem Aufsichtsrat deckt.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen sich während der gesamten Dauer ihres Mandats nicht in einer von Art. 2382 ZGB genannten Situation befinden (Entmündigung, beschränkte Geschäftsfähigkeit, Konkurs, oder Verurteilung zu einer Strafe, welche auch nur zeitweilig den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben zur Folge hat).

Artikel 4 – Amtszeit und Ergänzung des Überwachungsorgans

Die Mitglieder des Überwachungsorgans bleiben so lange im Amt, wie sie ihre Tätigkeit als Aufsichtsräte versehen. Der Verlust des Amtes als Aufsichtsrat bedingt automatisch das Ausscheiden aus dem Überwachungsorgan.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse kann bei Vorliegen eines berechtigten Grundes die Mitglieder des Überwachungsorgans jederzeit abberufen. Als berechtigter Grund gilt z.B. die unterlassene Mitteilung an den Verwaltungsrat über das Eintreten eines Grundes für den Amtsverlust oder die Verletzung der in nachfolgendem Art. 7 genannten Aufgaben.

Nimmt ein Mitglied des Überwachungsorgans ohne berechtigten Grund an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teil, verliert es automatisch sein Amt.

Im Falle von Verzicht, nachträglicher Unfähigkeit, Tod, Abberufung, oder Amtsverlust hat das Mitglied des Überwachungsrates dies dem Verwaltungsrat rechtzeitig mitzuteilen, welcher unverzüglich die entsprechenden Entscheidungen zu treffen hat. Es obliegt dem Vorsitzenden oder dem ältesten Mitglied des Überwachungsorgans den Verwaltungsrat über das Eintreten von Gründen zu informieren, die eine Ersetzung eines Mitglieds erforderlich machen.

Im Falle des Verzichts, der nachträglichen Unfähigkeit, der Abberufung oder des Amtsverlustes des Vorsitzenden tritt das älteste Mitglied vorübergehend an seine Stelle und leitet unverzüglich geeignete Maßnahmen für den Ersatz und die Wiederherstellung des Organs ein.

Artikel 5 – Einberufung und Beschlüsse

Das Überwachungsorgan wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen. Das Überwachungsorgan tritt jedenfalls mindestens zu 3 Sitzungen im Geschäftsjahr zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mittels Brief, Fax oder E-Mail wenigstens fünf Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E-Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Mitglieder wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden. Mit der Einberufung sind die Mitglieder über die Tagesordnung zu informieren.

Die Sitzung gilt bei Nichteinhaltung der in vorstehendem Absatz genannten Formvorschriften auch dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder des Überwachungsorgans daran teilnehmen.

Das Überwachungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Vorliegen eines Interessenskonfliktes gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, betrifft der Interessenskonflikt den Vorsitzenden die Stimme des Älteren.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, welches von den Mitgliedern zu unterzeichnen und am Sitz des Überwachungsorgans aufzubewahren ist. Das Protokoll wird in der vom Überwachungsorgan festgelegten Art und Weise, auch mit telematischen Mitteln, erstellt, übermittelt und genehmigt.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans können die Aufgaben gemeinsam oder einzeln durchführen. Werden die Kontrollen von einem einzelnen Mitglied durchgeführt, so hat dieses in der nächsten Sitzung über die durchgeführte Tätigkeit zu berichten, um den anderen Mitgliedern so eine geeignete Überwachung zu ermöglichen.

Die Sitzungen des Überwachungsorgans können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen. Bestehen die genannten Voraussetzungen, gilt die Sitzung an jenem Ort abgehalten, an dem sich der Präsident des Überwachungsorgans befindet.

Artikel 6 – Pflicht zur Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Überwachungsorgans sind verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen geheim und streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht nicht gegenüber dem Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse, außer durch die Information

dieses Organs besteht eine Gefährdung für die Ergebnisse der vom Überwachungsorgan durchgeführten Tätigkeiten.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans garantieren die Vertraulichkeit der in ihrem Besitz befindlichen Informationen, insbesondere im Hinblick auf die eingegangenen Hinweise zu konkreten oder potentiellen Verletzungen des Organisationsmodells. Außer bei Vorliegen einer ausdrücklichen Genehmigung können vertrauliche Informationen nur im Rahmen der in Art. 7 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben gefordert und verwendet werden.

Jede Information im Besitz des Überwachungsorgans ist im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.06.2003 Nr. 196 zu behandeln.

Der Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen hat den automatischen und sofortigen Verlust des Amtes zur Folge. Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates hält das Überwachungsorgan seinem Mitglied die Verletzung dieser Verpflichtungen vor und erklärt den Verlust des Amtes, vorbehaltlich der Annahme der vom betroffenen Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von drei Tagen vorzubringenden Rechtfertigungen.

Artikel 7 – Aufgaben und Befugnisse

Das Überwachungsorgan hat folgende Aufgaben:

- die Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung des Organisationsmodells;
- die Überprüfung der konkreten Angemessenheit und Wirksamkeit des Organisationsmodells hinsichtlich der effektiven Vorbeugung der Begehung der im Dekret genannten Straftaten;
- die kontinuierliche Überprüfung der Angemessenheit, Wirksamkeit und Funktionalität des Organisationsmodells;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen betrieblichen Stellen der Raiffeisenkasse die kontinuierliche Aktualisierung und Überarbeitung des Organisationsmodells sowie der internen Kontroll- und Überwachungsprozeduren und Abläufe und, falls notwendig, die Unterbreitung an den Verwaltungsrat von geeigneten Maßnahmen und Änderungen;
- Aufrechterhaltung eines ständigen Kontaktes und Austausches mit dem zuständigen Revisionsorgan;
- Kontakt und Sicherung der Informationsflüsse zum Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse;
- Einholung von Informationen und Unterlagen jeglicher Art von Seiten der einzelnen Ebenen und Abteilungen der Raiffeisenkasse;

- Ausarbeitung eines Programms zur Überwachungstätigkeit hinsichtlich der im Organisationsmodell enthaltenen Grundsätze und Richtlinien in Bezug auf die einzelnen Abteilungen der Raiffeisenkasse;
- Gewährleistung der Umsetzung des Programms auch durch Festsetzung entsprechender Termine;
- Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen, um die Feststellung allfälliger Verletzungen des Organisationsmodells festzustellen;
- Gewährleistung der Informationsflüsse über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen;
- Gewährleistung der kontinuierlichen Überarbeitung des Systems zur Identifikation, Aufzeichnung und Klassifikation der Risikobereiche;
- Festlegung und Förderung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung und Verbreitung der Kenntnis und des Verständnisses des Organisationsmodells, sowie Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Sensibilisierung derselben hinsichtlich der Einhaltung der im Organisationsmodell enthaltenen Prinzipien;
- Lieferung von Erläuterungen und Erklärungen zur Bedeutung und Anwendung der im Organisationsmodell enthaltenen Bestimmungen;
- Einrichtung eines effizienten internen Kommunikationssystems für die Übermittlung und Sammlung von relevanten Hinweisen im Sinne des Dekrets, unter Wahrung und Geheimhaltung des Meldenden;
- Erstellung eines Budgets für die Ausübung der eigenen Tätigkeit zur Vorlage und Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Allfällige außerordentliche Spesen sind dem Verwaltungsrat getrennt zur Genehmigung vorzulegen;
- Feststellung, falls möglich, der begangenen Straftaten, folgende Durchführung von Inspektionen und internen Untersuchungen und Vorbereitung von entsprechenden Disziplinarmaßnahmen;
- Information an das für die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen zuständige Organ;
- Kontrolle, dass die festgestellten Verstöße gegen das Organisationsmodell tatsächlich und angemessen sanktioniert werden.

Für die Umsetzung der vorgenannten Aufgaben werden dem Überwachungsorgan folgende Befugnisse übertragen:

- Erlass von Dienstanweisungen und Anordnungen zur Regelung der Aktivitäten des Überwachungsorgans;

- Einsicht in alle betrieblichen Dokumente, welche für die Ausübung und Durchführung der übertragenen Aufgaben notwendig sind;
- sich der Mithilfe von externen Beratern mit nachgewiesener beruflicher Qualifikation oder internen Mitarbeitern mit ausreichend technischen Kompetenzen im Rechtsbereich, im Bereich Internal Audit und betrieblicher Organisation zu bedienen und zwar immer dann, wenn dies für die Ausübung der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten oder für die Aktualisierung des Organisationsmodells erforderlich ist;
- Einholen von Informationen, Daten und Antworten von Seiten der Verantwortlichen für die einzelnen Abteilungen, welche zeitgerecht zu liefern sind, um die einzelnen Abteilungen auf die Bestimmungen des Dekrets und die konkrete Anwendung und Umsetzung des Organisationsmodells hin prüfen zu können.

Zur Verbesserung der Durchführung der einzelnen Aufgaben kann das Überwachungsorgan ein oder mehrere Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen. Auch für diese übertragenen Aufgaben und Funktionen trägt das Überwachungsorgan in seiner Gesamtheit die Verantwortung.

Artikel 8 – Operative Unterstützung

Für eine bessere und effizientere Durchführung der übertragenen Aufgaben kann sich das Überwachungsorgan bei Bedarf, von Fall zu Fall, zeitweise der Mithilfe von Abteilungen bzw. Mitarbeitern der Raiffeisenkasse bedienen. Auch für diese delegierten Aufgaben und Funktionen trägt das Überwachungsorgan in seiner Gesamtheit die Verantwortung.

Das Überwachungsorgan kann folgende Aufgaben delegieren:

- Sammlung der eingehenden Hinweise von Seiten der Mitarbeiter der Raiffeisenkasse oder Dritter;
- Erstellung von periodischen Berichten zu den allenfalls festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstößen, auf Basis der vom Überwachungsorgan definierten Informationsflüsse;
- Prüfung des Organisationsmodells auf die tatsächliche Wirksamkeit der Begehung der vom Dekret definierten Straftaten entgegenzuwirken;
- Prüfung der konkreten Umsetzung des Organisationsmodells in den vorab als „sensibel“ eingestuften Bereichen;
- Follow-up der vom Überwachungsorgan vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen des Organisationsmodells.

Vom Überwachungsorgan nicht delegiert werden können folgende Aufgaben und Funktionen:

- Prüfung der Angemessenheit, Wirksamkeit und der Effizienz des Organisationsmodells, dessen Aktualisierung sowie die Festlegung der als „sensibel“ einzustufenden Bereiche;
- Entscheidung darüber, ob eingegangene Hinweise weiter verfolgt oder archiviert werden sollen;
- Prüfung der tatsächlichen Kenntnis und Verständnis der im Organisationsmodell festgelegten Prinzipien durch die Mitarbeiter;
- Unterbreitung von konkreten Änderungsvorschlägen des Organisationsmodells an die zuständigen Organe, damit diese umgesetzt werden können;
- Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 10 der vorliegenden Geschäftsordnung.

Artikel 9 – Informationsflüsse und Hinweise

Alle Mitarbeiter der Raiffeisenkasse, eingeschlossen die leitenden Stellen, haben dem Überwachungsorgan mitzuteilen:

- periodisch, die vom Überwachungsorgan definierten Informationen und Unterlagen in der von diesem definierten Art und Weise und innerhalb der festgelegten Fristen;
- bei Bedarf, jede andere Information, auch von Dritten, welche die Umsetzung und Anwendung des Organisationsmodells betrifft und vom Überwachungsorgan für die Durchführung seiner Aufgaben und Tätigkeiten für notwendig und erforderlich erachtet wird;

Insbesondere sind dem Überwachungsorgan verpflichtend folgende Unterlagen und Informationen zu liefern:

- Verfügungen und Maßnahmen von Gerichts- und Polizeibehörden bzw. allen anderen Behörden, aus denen die Durchführung von Erhebungen zu Lasten von Personen, Gesellschaften oder Dritten mit Beziehungen zur Raiffeisenkasse für die im Dekret definierten Straftaten, hervorgeht,
- Anträge auf Rechtsbeistand von Seiten der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter, gegen die ein Verfahren wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wurde;
- von Hauptabteilungsleitern und Abteilungsleitern erstellte Berichte aus denen Fakten, Verhaltensweisen, Handlungen und Unterlassungen hervorgehen, welche eine Verantwortung für die im Dekret vorgesehenen Straftaten nach sich ziehen können;
- Mitteilungen über die konkrete Umsetzung des Organisationsmodells auf allen betrieblichen Ebenen,

- Mitteilung der eingeleiteten Disziplinarverfahren und allenfalls verhängten Sanktionen, eingeschlossen der Verfahren gegen die Mitarbeiter sowie Nachricht über die Archivierung solcher Verfahren, samt der entsprechenden Begründung;
- jede andere sachdienliche Information, die auch im weiteren Sinne die Umsetzung, Durchführung oder Verletzung des Organisationsmodells betrifft.

Diese Hinweise sind schriftlich, eventuell auch in anonymer Form, von Funktionären, Mitarbeitern und Dritten zu übermitteln und haben konkrete oder potentielle Verletzungen des Organisationsmodells, der damit zusammenhängenden Prozeduren und von Verhaltensweisen gegen die ethischen Grundsätze der Raiffeisenkasse, zum Gegenstand.

Das Überwachungsorgan ist über das System der Vollmachten und Ermächtigungen innerhalb der Raiffeisenkasse sowie über damit zusammenhängende allfällige Änderungen zu informieren.

Das Überwachungsorgan berichtet dem Verwaltungsrat über die aufgetretenen Verstöße gegen das Organisationsmodell.

Artikel 10 – Informationspflichten des Überwachungsorgans gegenüber den Organen der Raiffeisenkasse sowie der Direktion

Das Überwachungsorgan hat folgende Informationspflichten zu erfüllen:

- kontinuierliche Mitteilungen an den Verwaltungsrat, immer dann wenn es der Vorsitzende für die korrekte Durchführung der eigenen Aufgaben und Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Dekret für notwendig und nützlich erachtet, indem über die vom Überwachungsorgan für begründet erachteten Verstöße des Organisationsmodells informiert wird;
- einen jährlichen Bericht an den Verwaltungsrat über die durchgeführten Tätigkeiten, die eingegangenen Hinweise, die von den zuständigen Stellen verhängten Disziplinarmaßnahmen sowie die vorgeschlagenen Änderungen und Verbesserungen am Organisationsmodell und deren Stand der Umsetzung;

Das Überwachungsorgan kann jederzeit vom Verwaltungsrat einberufen werden oder verlangen, von diesem angehört zu werden.

Artikel 11 – Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Überwachungsorgans beschlossen werden und bilden, nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat, einen integrierenden Bestandteil des Organisationsmodells.

Artikel 12 – Anwendung der Geschäftsordnung

Gegenständliche aktualisierte Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Sitzung des Überwachungsorgans am 07.12.2023 – vorbehaltlich Genehmigung durch den Verwaltungsrat - angenommen und beschlossen.